OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601246/10/SE/HK

Datum:
Linz, 6. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Herrn E H, derzeit nicht gemeldet in Österreich, vom 6. Februar 2015 (gemeint 2016), gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Jänner 2016, GZ: VStV/915301107162/2015, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Führerscheingesetzes

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG wird festgestellt, dass die Schuldsprüche 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Linz vom 28. Jänner 2016, GZ: VStV/915301107162/2015, mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind.

Die Beschwerde gegen die Strafhöhe sowie gegen die Verfahrenskosten wird abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren betreffend Spruchpunkt 1. in der Höhe von 240 Euro und betreffend Spruchpunkt 2. in der Höhe von 200 Euro, insgesamt 440 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes – Verfassungsgesetz B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) hat Herrn E H (in der Folge: Beschwerdeführer), im angefochtenen Straferkenntnis vom 28. Jänner 2016, GZ: VStV/915301107162/2015, Begehungen von Verwaltungsübertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) und des Führerscheingesetzes (FSG) vorgeworfen und über ihn eine Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe, sowie eine Freiheitsstrafe verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages verpflichtet.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„1. Sie haben am 21.07.2015 um 22:32 Uhr in St. Georgen bei Grieskirchen, L 137 Str.km 24,4, in Höhe des Kreisverkehres Stritzing, Richtung Grieskirchen, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, da der Alkoholgehalt der Atemluft 0,49 mg/l betrug.

2. Sie haben am 21.07.2015 um 22:32 Uhr in St. Georgen bei Grieskirchen, L 137 Str.km 24,4, in Höhe des Kreisverkehres Stritzing, Richtung Grieskirchen, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der entsprechenden Klasse sind.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 99 Abs. 1b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO
2. § 1 Abs. 3 FSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
€ 1.200,00 Euro	12 Tagen		§ 99 Abs. 1b StVO
		10 Tagen	§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 Zif. 1 FSG i.V.m. § 37 Abs. 2 FSG

[...]

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 220,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

[...]“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründet wird im Wesentlichen angeführt, dass der Sachverhalt als erwiesen gelte und die verhängte Geldstrafe sowie Freiheitsstrafe aufgrund von mehreren rechtskräftigen Verwaltungsstrafvormerkungen tat- und schuldangemessen seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 29. Jänner 2016, hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Februar 2015, gemeint war wohl 2016, eingelangt bei der belangten Behörde am 8. Februar 2016, innerhalb offener Frist Beschwerde, mit welcher ausschließlich die Höhe der verhängten Strafen sowie die Verfahrenskostenbeiträge bekämpft werden.

Der Beschwerdeführer führte aus, dass hinsichtlich der Kostenbeiträge von 10 % der Strafe diese fehlerhaft seien und die Strafhöhe nicht tat- und schuldangemessen sei.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 12. Februar 2016, eingelangt am 16. Februar 2016, zur Entscheidung vorgelegt. Es ist somit die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG i.V.m. § 3 VwGVG. Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG i.V.m. § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich informierte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. September 2016 darüber, dass aufgrund der Aktenlage die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe sowie der verhängten Freiheitsstrafe nicht vorliegen, weil diese tat- und schuldangemessen seien. Dem Beschwerdeführer wurde eine Stellungnahmefrist von 2 Wochen eingeräumt.

Das Schreiben wurde am 20. September 2016 hinterlegt. Zuvor wurde eine ZMR-Anfrage betreffend gemeldeter Wohnsitz am 16.9.2016 durchgeführt.

Am 21. November 2016 wurde abermals eine ZMR-Abfrage durchgeführt. Diese ergab, dass der Beschwerdeführer seit 7.10.2016 nicht mehr in Österreich gemeldet ist. Es wurde auch Kontakt aufgenommen mit der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion D.traße in W. Diese teilten mit, dass der Beschwerdeführer nicht ausfindig gemacht werden könnte.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte eine mündliche Verhandlung am 13. Februar 2017 durch.

Die Ladung wurde im Akt hinterlegt, da die ZMR-Abfrage vom 9. Jänner 2017 ergeben hat, dass der Beschwerdeführer noch immer nicht in Österreich gemeldet ist. Der Beschwerdeführer hat die Änderung der Abgabenstelle trotz seiner Verpflichtung diese dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu melden nicht bekannt gegeben.

Bei der mündlichen Verhandlung war die belangte Behörde anwesend.
Der Vertreter der belangten Behörde übergab 2 Ausfertigungen von strafrechtlichen Vormerkungen die als Beilage A und Beilage B zur Niederschrift genommen wurden. Der Beschwerdeführer sei geschieden und für 3 minderjährige Kinder sorgepflichtig. Er beantragte die Abweisung der Beschwerde und Bestätigung des Straferkenntnisses.

I.6. Am 6. März 2017 wurde abermals eine ZMR-Abfrage gemacht. Der Beschwerdeführer ist nach wie vor nicht in Österreich gemeldet.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13. Februar 2017.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer richtet seine Beschwerde ausschließlich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe und Freiheitsstrafe sowie gegen die Höhe der Verfahrenskostenbeiträge.

Beim Beschwerdeführer scheinen zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen hinsichtlich Lenken eines Kraftfahrzeuges in alkoholisiertem Zustand sowie acht Vormerkungen betreffend Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechender Lenkberechtigung auf.

Der Beschwerdeführer hat keinen Wohnsitz in Österreich. Er hat auch keinen anderen Wohnsitz bekanntgegeben.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.I. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl I. Nr. 120 aus 1997, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) [...]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. [...]

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[...]

(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken

1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkerberechtigungen besitzt,

2. eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein gemäß § 39 Führerscheingesetz vorläufig abgenommen wurde oder

3. eines Kraftfahrzeuges der Klasse D entgegen der Bestimmung des § 21 Abs. 3 Führerscheingesetz, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt.

(2) Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.

Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr. 1159 aus 1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.
(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

[...]

§ 99 Strafbestimmungen

[...]

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

[...]“

III.2. Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschwerdeführers sind bei der Ermessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3. In Anbetracht der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen sowohl wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung als auch des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in alkoholisiertem Zustand und in Anbetracht der gesetzlich festgelegten Strafrahmen für die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass die von der belangten Behörde verhängten Strafen im Ausmaß von

1. 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen) für das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand und

2. 10 Tage Freiheitsstrafe für das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung

aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung sind. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafbemessung nichts entgegen.

III.4. Gemäß § 64 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Die belangte Behörde hat insgesamt einen Kostenbeitrag von 220 Euro vorgeschrieben. Das entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Da der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, sind für das Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten in der Höhe von 240 und 200 Euro (= 20 % der von der belangten Behörde festgesetzten und bestätigten Strafe), also insgesamt 440 Euro zu bezahlen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Ein Ersuchen um Ratenzahlung ist direkt an die belangte Behörde zu richten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer